

Studierendenparlament der RWTH, c/o AStA, Pontwall 3, 52056 Aachen

An
alle Interessierten

STUDIERENDENPARLAMENT
DER RWTH AACHEN

c/o AStA der RWTH Aachen
Pontwall 3
52056 Aachen
Deutschland

Telefon: +49 241 80 93792
E-Mail: sp-vorsitz@stud.rwth-aachen.de
www: <http://www.stud.rwth-aachen.de>

Aachen, 24. Mai 2017

Beschluss des 65. Studierendenparlaments Aufhebung eines Beschlusses

Hiermit wird bescheinigt, dass auf der 8. Sitzung des 65. Studierendenparlaments vom 23.5.2017 folgender Beschluss gefasst wurde¹:

Der Antrag „65/49 Marco Nüchel – Aufhebung eines Beschlusses (Beschluss 64/68)“ wird mit (37/0/0) in der angehängten Fassung angenommen.

Der Beschluss wird unmittelbar nach Veröffentlichung gültig. Diese Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß § 75 Abs. 4 UG dar.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Schäfer
Vorsitzender des 65. Studierendenparlaments der RWTH Aachen

Anlage: Antrag in der gestellten Fassung

¹Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

Antrag zur Aufhebung eines Beschlusses



Stand: 19.01.2017

Antragsteller: Marco Nüchel

Aufhebung des Beschlusses 64-68 Udit Agrawal – BEST – Antrag eines Zuschusses

Liebes Präsidium des 65. Studierendenparlaments,

ich lege dem Studierendenparlament folgenden Antrag auf Aufhebung eines Beschlusses des 64. Studierendenparlaments der Studierendenschaft der RWTH Aachen zur Beschlussfassung vor:

Der Beschluss 64-68 Udit Agrawal – BEST der 8. ordentlichen Sitzung des 64. Studierendenparlaments wird aufgehoben.

Begründung:

Laut Antrag der Initiative wurde ein Sommerkurs für Studierende des BEST-Netzwerks angeboten. Für diesen Sommerkurs wurde um eine finanzielle Unterstützung bei der Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gebeten.

Bei der Initiative handelt es sich um einen außenstehenden "Dritten" im Sinne des §17 HWVO, da sie nicht Teil der Studierendenschaft der RWTH Aachen ist. Damit dürfen finanzielle Leistungen an die Initiative nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Zwecke, die mit der Zuwendung erreicht werden sollen, mit dem gesetzlichen Auftrag der Studierendenschaft vereinbar sind und die Studierendenschaft an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Die Frage nach dem gesetzlichen Auftrag der Studierendenschaft und dem erheblichen Interesse an der Erfüllung der Zwecke ist im vorliegenden Fall für unproblematisch anzusehen. Allerdings fällt bereits bei der Gegenüberstellung der anfallenden Kosten (7.160,00 €) und der voraussichtlichen Einnahmen (9.160,00 €) auf, dass die Initiative mit einem Überschuss gerechnet hat. Da Zuwendungen an Dritte nach §17 HWVO jedoch nur dann erfolgen dürfen, wenn der Zweck ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erfolgen kann, hätte der Zuschuss von vornherein nicht in Höhe von 3.000,00 € sondern maximal in Höhe von 1.000,00 € erfolgen dürfen.

Die Endabrechnung zeigt zudem, dass die Sponsorengelder um ein vielfaches höher sind als in der Gegenüberstellung des Antrags an das Studierendenparlament. Zudem wurde auch ohne den Zuschuss der Studierendenschaft ein Überschuss von fast 2.000,00 € erwirtschaftet, ohne dass das im Antrag angesetzte Eigenbudget der Initiative in Höhe von insgesamt 1.500,00 € verwendet werden musste. Das bedeutet, dass die Initiative nicht nur Gewinn gemacht hat sondern auch eigenes Budget eingespart hat.

Vor diesem Hintergrund ist die Auszahlung des Zuschusses in Höhe von 3.000,00 € nicht vereinbar mit der Vorschrift des §17 HWVO und das Studierendenparlament sollte den Beschluss zur Bewilligung des Zuschusses aufheben.

Die Begründung ist mit der Rechtsaufsicht abgestimmt und diese empfiehlt dringend die Aufhebung des Beschlusses

.....
Marco Nüchel

Anhang:

Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW – HWVO NRW

§ 17 HWVO: Zuwendungen an Dritte

- (1) Ausgaben für Leistungen an Personen oder Stellen außerhalb der Studierendenschaft zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn dies mit dem gesetzlichen Auftrag der Studierendenschaft vereinbar ist und wenn die Studierendenschaft an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.
- (2) Bei der Gewährung von Zuwendungen ist zu bestimmen, wie deren zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist. In der Regel genügt die Bestätigung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist.

Die komplette HWVO online: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000357

Antrag 64-68 Udit Agrawal – BEST – Antrag eines Zuschusses

Der Antrag ist abrufbar auf der Seite des Studierendenparlaments unter der https://www.stud.rwth-aachen.de/de/datenbank/beschluesse.html?elD=dam_frontend_push&docID=905

Der Überblick über die Kostenaufstellung aus dem Antrag ist hier zitiert:

Kosten		Einkommen	
Kategorie	Betrag	Kategorie	Betrag
Unterkunft	3.566,00 €	BEST Aachen Budget	1.500,00 €
Essen	2.400,40 €	Fallstudie Partner (HNU)	2.800,00 €
Logistik	853,30 €	StuPa Zuschuss	3.000,00 €
Unvorhergesehene Kosten	340,00 €	Teilnehmergebühr	360,00 €
		Unternehmen Sponsors	1.500,00 €
Gesamtbetrag	7.160 €	Gesamtbetrag	9.160,00 €

Abrechnung des Antrages

Die komplette Abrechnung wird dem Haushaltsausschuss zur Verfügung gestellt. Hier ist eine zusammenfassende Übersicht.

Kosten		Einkommen	
		BEST Aachen Budget	
		Fallstudie Partner (HNU)	2.800,00 €
		StuPa Zuschuss	0,00 €
		Teilnehmergebühr	804,00 €
		Unternehmen Sponsors	4.100,00 €
Gesamtbetrag	5.716,99 €	Gesamtbetrag	7.704,00 €
		Überschuss	1.987,01 €